

Satzung über die  
Erhebung von Gebühren  
für die Nutzung der  
Notunterkünfte  
der Stadt Burscheid

Ortsrechtsverzeichnis

Nr. 13 b

Nachstehend sind alle z. Zt. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben:

Erstpräambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 13 des Rechtsbereinigungsgesetzes 87 vom 06.10.1987 (GV NW S. 342) in Verbindung mit § 4 der Satzung über die Notunterkünfte in der Stadt Burscheid vom 30.06.1989 hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 30.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluß am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Satzung	insgesamt neu	30.06.1989	03.07.1989	21.07.1989

Mit o. b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift.

## Inhaltsverzeichnis

### Präambel

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Fälligkeit
- § 5 Inkrafttreten

## § 1

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Burscheid sowie die Inanspruchnahme von Räumen, Wohnungen und Unterkünften nach dem Ordnungsbehördengesetz werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der vom Stadtdirektor (Ordnungsbehörde) in eine Notunterkunft eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in eine Notunterkunft eingewiesen, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Notunterkunft gilt solange als genutzt, bis dem Stadtdirektor (Ordnungsbehörde) der Auszug aus der Unterkunft mitgeteilt oder in sonstiger Weise bekannt wird.

(2) Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung des Stadtdirektors zu sein, Zuzug zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

## § 3

### **Gebührenhöhe**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr gilt für alle Notunterkünfte die Wohnfläche der genutzten Räume in Quadratmeter.

(2) Die Gebühr beträgt für alle Räume in der Notunterkunft Luisenhöhe 7 DM 5,-- pro qm und Monat zuzüglich der anfallenden Kosten für Wasser und Abwasser, Warmwasser, gemeinschaftlichen Stromverbrauch für Flur und Kellerbeleuchtung, Heizung sowie Müllabfuhr.

Die vorgenannten Nebenkosten werden gesondert erhoben. Auf die Umlage wird eine monatliche Vorauszahlung erhoben.

(3) Die Versorgung der zugewiesenen Räume in den Notunterkünften der Stadt Burscheid mit elektrischer Energie ist Sache der Benutzer und muß direkt mit dem Stromversorgungsunternehmen geregelt werden.

(4) Für Wohnungen und Räume, die nicht von der Stadt Burscheid verwaltet werden, ist die zulässige Kostenmiete (im sozialen Wohnungsbau) bzw. die vom Vermieter geforderte und nach dem Mietpreisspiegel zulässige Miete (im freifinanzierten Wohnungsbau) zuzüglich Nebenkosten als Benutzungsgebühr im Sinne dieser Satzung zu zahlen.

**§ 4****Fälligkeit**

(1) Die Gebühren sowie die monatlichen Vorauszahlungen auf die entstehenden Nebenkosten sind jeweils bis zum 5. des Monats im voraus zu entrichten. Bei kurzfristigen Einweisungen oder bei vorzeitiger Aufgabe der Unterkunft wird je Tag 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für den laufenden Monat zu entrichten. Bei der Gebührenerhebung sich ergebende Pfennigbeträge werden auf volle DM-Beträge abgerundet. Ein- und Auszugstag gelten als ein voller Tag.

(2) Rückständige Gebühren und Nebenkosten unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 5****Inkrafttreten**

Siehe Deckblatt/Zusammenfassung

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift